

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.

Gleichberechtigte Entschädigung von Strahlenopfern in Ost und West schaffen – umfassendes Radaropfer-Entschädigungsgesetz einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Ziel hat, strahlengeschädigte Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), deren Familienmitglieder und Hinterbliebene aus der DDR in gleichem Maße zu entschädigen wie strahlengeschädigte Angehörige der Bundeswehr, deren Familienmitglieder und Hinterbliebene aus den alten Bundesländern.

Berlin, den 13. Februar 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung muss sich ihrer Verantwortung stellen: Nachdem sie das Aktivvermögen der NVA übernommen hat, muss sie auch die Passiva übernehmen und damit die Verantwortung für die strahlengeschädigten ehemaligen NVA-Angehörigen, deren Familienmitglieder und Hinterbliebenen.

Tausende Radartechniker sowohl der NVA der DDR als auch der Bundeswehr haben in den Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkriegs durch die Strahlung beim Betrieb von Radarsystemen schwere gesundheitliche Schäden davongetragen. Für Angehörige der Bundeswehr, deren Familienmitglieder und Hinterbliebenen wird eine Entschädigung geleistet. Diese Entschädigungsleistungen sind zwar unzureichend, aber zunächst geht es darum, die grobe Benachteiligung Strahlengeschädigter aus der DDR, ihrer Familienmitglieder und Hinterbliebenen zu beseitigen. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Juli 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2320, S. 7) rechtfertigt die Bundesregierung, dass die unterschiedliche Behandlung und die Versorgung im Falle einer Dienstbeschädigung vom Gesetzgeber so gewollt sei. Dies gilt auch für die Familienmitglieder und Hinterbliebenen der Betroffenen.

Die unterschiedliche Behandlung der Geschädigten untereinander führt etwa dazu, dass Grundwehrdienstleistende, Reservisten, Zivilbeschäftigte und Freiwillige der NVA eine Unfallrente erhalten, die nach den gesetzlichen Vorschriften

ten auf die Altersrente angerechnet wird (vgl. § 93 Abs.1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI), während die Wehrdienstleistenden der Bundeswehr Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, die nicht auf eine Altersrente angerechnet werden.

Die Diskriminierung und die unterschiedliche Behandlung ehemaliger NVA Angehöriger und deren Hinterbliebenen ergab sich auch auf Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2320): So wurden ca. 25 Prozent der Anträge vom Angehörigen und Angestellten der Bundeswehr, deren Familienmitglieder und Hinterbliebenen positiv beschieden: Anträge von Angehörige und Beschäftigte der NVA, deren Familienmitglieder und deren Hinterbliebenen wurden aber nur zu ca. 8,5 Prozent positiv beschieden.

Erschreckend kommt hinzu, dass allein fast 20 Prozent der Anträge ehemaliger Angehöriger und Beschäftigte der NVA und deren Hinterbliebene aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt wurden. Die Betroffenen stoßen immer wieder auf das Problem, den erforderlichen Kausalitätsnachweis nicht erbringen zu können. Grundsätzlich muss bei Gewährung von Schadensersatzansprüchen (egal welche Art und welcher Schädiger) nachgewiesen werden, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit zwischen verursachender Handlung und Schaden bestehen. Die meisten Opfer können diesen Ursachenzusammenhang allerdings nicht führen. Von diesem Problem betroffen sind auch die Geschädigten der Bundeswehr. Durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung bzw. durch die Beweispflicht der Bundeswehr könnten die Betroffenen so ihre Ansprüche leichter durchsetzen. Dieser Weg wurde bereits in anderen Entschädigungsgesetzen beschritten.

Auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Januar 2007 festgestellt, dass es Fälle gebe, die von den derzeitigen Gesetzen nicht erfasst werden, und hat hierfür Regelungsbedarf gesehen (Bundestagsdrucksache 16/4072).

Im Verteidigungsausschuss des Bundestages wurde 2003 der Radarbericht vorgelegt. Die Radarkommission vertritt im Radarbericht die Position, dass die betroffenen Strahlengeschädigten der NVA gegenüber den Strahlengeschädigten der Bundeswehr benachteiligt werden. Der Bericht kommt zur Schlussfolgerung, dass die Ansprüche der Radargeschädigten berechtigt sind und dass eine unkomplizierte Anerkennung und damit Entschädigung der Betroffenen erfolgen sollen. Der Verteidigungsausschuss empfiehlt, die Schlussfolgerungen des Radarberichts „... im Prinzip eins zu eins umzusetzen ...“.

Im Bericht des Wehrbeauftragten 2006 (Bundestagsdrucksache 16/850) wird gleichfalls eine Lösung im Sinne der NVA-Betroffenen gefordert. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Klage eines Betroffenen mit der Begründung abgewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht generell für in der DDR entstandene Schäden hafte. Erforderlich sei ein spezielles Gesetz. Dieses soll nun in Form eines Radaropfer-Entschädigungsgesetzes erarbeitet und dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.